

Zürcher Gesetzessammlung seit 1803 online

http://www.staatsarchiv.zh.ch/query

Signatur	StAZH OS	54 (S. 340-342)
----------	----------	------	-------------

Titel Verordnung über das kantonalrechtliche

Ordnungsbussenverfahren (Änderung)

Ordnungsnummer **321.2**

Datum 08.10.1997

[S. 340] Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Verordnung über das kantonalrechtliche Ordnungsbussenverfahren vom
- 14. Oktober 1992 wird wie folgt geändert:
- § 1. Folgende Übertretungen des kantonalen Rechts können mit Ordnungsbussen bestraft werden:

Ziffern 1 bis 9 unverändert:

10. Verordnung über den Flughafen vom 8. Oktober 1997:

- a) Rauchen in öffentlichen Teilen oder Fluggastbereichen von Flughafengebäuden (§ 4 Abs. 1 Ziffer 1) Fr. 40
- b) Rollschuh-, Rollbrettfahren oder dergleichen in öffentlichen Teilen oder Fluggastbereichen von Flughafengebäuden (§ 4 Abs. 1 Ziffer 3) Fr. 60
- c) Abstellen von Fahrzeugen im übrigen Flughafengelände ausserhalb von öffentlichen Strassen, Parkhäusern und Parkplätzen (§ 13 Abs. 2), soweit keine einzelrichterlichen Verbote anwendbar sind

Fr. 100

11. Zutrittsordnung für das nichtöffentliche Flughafengebiet vom 15. Oktober 1997:

- a) Betreten des nichtöffentlichen Flughafengebiets oder einer bestimmten Zone ohne gültigen Ausweis (§ 3 Abs. 1)
 Fr. 150
- b) Benützen eines Fahrzeugs im nichtöffentlichen Flughafengebiet ohne gültiges Fahrzeugkennzeichen (§ 3 Abs. 2) // [S. 341] Fr. 100
- c) Benützen eines Fahrzeugs mit nicht gut sichtbar befestigtem Fahrzeugkennzeichen im nichtöffentlichen Flughafengebiet (§ 3 Abs. 2 und § 23) Fr. 30
- d) Nichtvorweisen des Ausweises beim Zutritt zum oder Aufenthalt im nichtöffentlichen Flughafengebiet (§ 9) Fr. 20
- e) Nichtmitführen des Ausweises im nichtöffentlichen Flughafengebiet (§ 10) Fr. 40
- f) Nichtsichtbares Tragen des Ausweises im nichtöffentlichen Flughafengebiet (§ 10) Fr. 20



12. Bodenverkehrsordnung für das nichtöffentliche Flughafengebiet vom 15. Oktober 1997: Benützen eines Fahrzeuges ohne gut sichtbare Fr. 30 Firmenkennzeichnung (§ 10) Fr. 50 Nichtbenützen von Fahrstrassen (§ 16 Abs. 1) b) Überfahren des Induktionsschlaufenbereichs von c) Dockleitsystemen oder Belegen solcher Bereiche mit Gegenständen (§ 18 Abs. 4) Fr. 50 Befahren der Verkehrsfläche zwischen einem Fahrzeug mit d) eingeschalteten Gefahrenlichtern und dem von ihm geführten Fr. 100 Luftfahrzeug (§ 30 Abs. 3) Überschreiten der signalisierten oder allgemeinen e) Höchstgeschwindigkeit 1. um 1-5 km/h Fr. 40 Fr. 100 2. um 6-10 km/h 3. um 11-15 km/h Fr. 160 4. um 16-20 km/h Fr. 240 5. um mehr als 20 km/h (§ 32 Abs. 1) Verzeigung f) Parkieren in Rollzonen, auf Fahrstrassen oder weiss oder rot schraffierten Sperrflächen (§ 34 Abs. 1) Fr. 100 Fahren ohne Abblendlicht bei eingeschalteter Vorfeld- und g) Pistenbeleuchtung (§ 35 Abs. 1) Fr. 60 h) Befördern von Personen mit dazu nicht zugelassenen Fahrzeugen oder nicht auf den dafür vorgesehenen Sitz- oder Fr. 60 Stehplätzen (§ 37) i) Überschreiten der höchstzulässigen Zahl mitgeführter Gepäckoder Frachtwagen (§ 38 Abs. 2) // [S. 342] Fr. 60 Rauchen auf Flugbetriebsflächen (§ 45 Abs. 1) Fr. 100 k) Aufstellen oder Stehenlassen von Geräten oder Gegenständen I) in Rollzonen oder auf Fahr Strassen (§ 48 Abs. 2) Fr. 100 13. Frachtordnung für den Flughafen vom 15. Oktober 1997: Betriebsbehinderndes oder -störendes Abstellen nicht mehr benötigter Arbeitsmittel im Importfrachtbereich oder auf landseitigen Frachtrampen und -Vorplätzen (§ 9 Abs. 2 und Fr. 50 § 17) Nichtfreihalten von markierten Fahrwegen, Ausgänb) gen, Fluchtwegen, Zwischenräumen zwischen Lagergestellen

oder Brandschutzeinrichtungen (§ 11)

Fr. 50



- c) Benützen von Fahrrädern in Frachtgebäuden ohne Bewilligung (§ 12 Abs. 1) Fr. 50
- d) Lenken von motorgetriebenen Fahrzeugen in Frachtgebäuden ohne Ausweis (§ 12 Abs. 2) Fr. 80
- e) Überschreiten der höchstzulässigen Zahl angehängter Gepäckoder Frachtwagen in Frachtgebäuden (§ 12 Abs. 4) Fr. 60
- k) Rauchen in Frachtgebäuden (§ 15 Abs. 1) Fr. 100
- § 2. Zur Erhebung von kantonalrechtlichen Ordnungsbussen werden neben der Polizei ermächtigt:
- lit. a) unverändert;
- b) die haupt- und nebenamtlichen Fischereiaufseher im Bereich des Fischereiwesens; lit. c) unverändert;
- d) die Aufsichtsorgane der Flughafendirektion gemäss § 18 der Verordnung über den Flughafen.
- II. Diese Änderung tritt am 1. Januar 1998 in Kraft.
- III. Veröffentlichung in der Gesetzessammlung.

Im Namen des Regierungsrates

Der Vizepräsident: Der Staatsschreiber i. V.:

Honegger Hirschi

[Transkript: OCR (Überarbeitung: sef)/05.03.2015]